

**3404/AB**  
**= Bundesministerium vom 13.11.2020 zu 3375/J (XXVII. GP)** [bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)  
 Landwirtschaft, Regionen  
 und Tourismus

Elisabeth Köstinger  
 Bundesministerin für  
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.593.247

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
 (PDion)3375/J-NR/2020

Wien, 13.11.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Thomas Drozda, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.09.2020 unter der Nr. **3375/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zusammenarbeit mit Beratungsunternehmen wie McKinsey“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 13:**

- Mit welchen Beratungsunternehmen besteht aktuell ein Vertragsverhältnis?
  - a. Was ist der jeweilige Vertragsgegenstand?
  - b. Wer ist Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
  - c. Welche Kosten entstehen jeweils dadurch?
  - d. Auf welcher Basis erfolgt die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
  - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
  - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Mit welchen sonstigen Beratungsunternehmen bestanden in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils Vertragsverhältnisse?

- a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
- b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
- c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
- d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
- e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
- f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen

- Nr. 1330/J vom 5. Juli 2018
- Nr. 2610/J vom 15. Jänner 2019
- Nr. 2873/J vom 18. Februar 2019
- Nr. 4133/J vom 5. September 2019
- Nr. 380/J vom 19. Dezember 2019
- Nr. 914/J vom 17. Februar 2020
- Nr. 1380/J vom 3. April 2020
- Nr. 1458/J vom 7. April 2020
- Nr. 2609/J vom 1. Juli 2020
- Nr. 3158/J vom 21. August 2020
- Nr. 3241/J vom 1. September 2020

verwiesen.

Darüber hinaus wurden bis 15. September 2020 folgende Verträge abgeschlossen sowie Kosten abgerechnet:

Leistung	Unternehmen	Kosten in Euro brutto
Kommunikationsdienstleistungen "Sichere Gastfreundschaft"	zbc3 GmbH	21.794,64
Monitoring Kostenplausibilisierung	BDO Health Care Consultancy GmbH	noch keine Kosten abgerechnet

#### Zu den Fragen 2 bis 12:

- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen McKinsey in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
  - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
  - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?

- c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
  - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
  - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
  - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Roland Berger in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
    - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
    - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
    - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
    - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
    - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
    - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
  - Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Bain&Company in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
    - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
    - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
    - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
    - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
    - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
    - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
  - Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Oliver Wyman in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
    - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
    - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
    - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
    - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
    - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
    - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
  - Bestanden mit dem Beratungsunternehmen A.T. Kearney in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
    - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?

- b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
  - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
  - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
  - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
  - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen OC&C Strategy Consultants in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
    - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
    - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
    - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
    - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
    - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
    - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
  - Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Arthur D. Little in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
    - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
    - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
    - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
    - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
    - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
    - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
  - Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Accenture in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
    - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
    - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
    - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
    - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
    - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
    - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?

- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Boston Consulting Group in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
  - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
  - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
  - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
  - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
  - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
  - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Capgemini Consulting in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
  - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
  - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
  - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
  - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
  - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
  - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Simon, Kucher & Partners in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
  - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
  - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
  - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
  - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
  - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
  - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 380/J vom 19. Dezember 2019 verwiesen.

**Zur Frage 14:**

- Welche Ihrer KabinettsmitarbeiterInnen waren vormals bei einem Beratungsunternehmen tätig, das Angebote für Beratungsleistungen gelegt hat?
  - a. Welche MitarbeiterInnen bei welchen Beratungsunternehmen genau?
  - b. Mit welchen Aufgaben sind diese MitarbeiterInnen befasst?

Ressortfremde Tätigkeiten vor der Beschäftigung im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sind kein Gegenstand der Vollziehung des Ressorts.

**Zur Frage 15:**

- Bestehen aufrechte (karenzierte) Dienstverhältnisse von MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts zu Beratungsunternehmen?
  - a. Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind diese MitarbeiterInnen befasst?

Ich ersuche um Verständnis, dass die Gründe für eine Karenzierung gegenüber der Dienstbehörde nicht angegeben werden müssen und somit eine Darstellung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

**Zur Frage 16:**

- Sind MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts von Beratungsunternehmen entliehen?
  - a. Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind die MitarbeiterInnen befasst und welche Kosten entstehen dadurch?

Nein.

**Zu den Fragen 17 und 18:**

- Welche Compliance-Regelungen bestehen für Bedienstete Ihres Ressorts gegenüber ihren früheren ArbeitgeberInnen?
- Können KabinettsmitarbeiterInnen an der Vergabe von Aufträgen mitwirken, bei denen ihre ehemaligen ArbeitgeberInnen mögliche Vertragspartner sind?

Ob und welche Compliance-Regelungen für öffentlich Bedienstete gegenüber früheren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bestehen, kommt in der Regel auf die Ausgestaltung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sowie die Compliance-Maßnahmen der jeweiligen früheren Arbeitgeberin oder des jeweiligen früheren Arbeitgebers an und kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 und 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) ist die oder der öffentlich Bedienstete verpflichtet, ihre oder seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen und hat in ihrem oder seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Zudem normiert § 47 BGD wie im Fall von Befangenheit vorzugehen ist. Diese Regelungen gelten gemäß § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) auch für Vertragsbedienstete.

Darüber hinaus gilt der ressort- und gebietskörperschaftsübergreifende Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention „Die VerANTWORTung liegt bei mir“.

Bestimmte Folgebeschäftigungen in der Privatwirtschaft können das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung einer vormals dienstlichen Aufgabe beeinträchtigen. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten für nicht der öffentlichen Kontrolle unterliegende Rechtsträger (z.B. private Unternehmen), auf deren Rechtsposition die oder der Bedienstete vor Auflösung ihres oder seines Dienstverhältnisses oder vor Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatte (z.B. Auftragsvergaben, behördliche Verfahren). Gesetzliche (z.B. zeitliche) Beschränkungen für Folgebeschäftigungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß § 20 Abs. 3a und 3b sowie § 61 Abs. 3 und 4 BGD 1979 bzw. § 30a VBG sind einzuhalten.

Für den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) wird darüber hinaus auf § 26 sowie § 78 Abs. 1 Z 7 BVergG 2018 hingewiesen. Die Bestimmungen regeln die Vermeidung von Interessenkonflikten und sehen unter gewissen Voraussetzungen als äußerste Maßnahme den Ausschluss einer Unternehmerin bzw. eines Unternehmers durch die öffentliche Auftraggeberin oder den öffentlichen Auftraggeber vor.

**Zur Frage 19:**

- Wurden von Ihnen in den Jahren 2018 bis 2020 Rechnungen über Beratungsleistungen rückerstattet oder über Förderungen abgerechnet?
  - a. Wenn ja, welche Beratungsleistungen von wem wurden gefördert oder rückerstattet und auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Nein.

**Zu den Fragen 20, 21 und 32:**

- Ist Ihnen bekannt, ob Budgetmittel Ihres Ressorts auf anderem Wege für Beratungsleistungen verwendet werden (etwa durch ausgegliederte Unternehmen)?
  - a. Wenn ja, auf welche Art und in welchem Ausmaß?
- Haben Sie als Eigentümervertreter Kenntnis von der Beauftragung von Beratungsunternehmen?
  - a. Wenn ja, durch welchen Rechtsträger, an welches Beratungsunternehmen und mit welchem Gegenstand sowie Kosten?
- In welchen Fällen haben Sie von nachgeordneten Dienststellen, ausgegliederten oder beaufsichtigten Rechtsträgern die Beauftragung eines Beratungsunternehmens angeregt oder sogar gefordert?
  - a. Aus welchen Gründen?

Die Beauftragung von externen Beraterinnen bzw. Beratern durch ausgegliederte Unternehmen als öffentlicher Auftraggeber unterliegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Organe der ausgegliederten Unternehmen. Die ausgegliederten Unternehmen haben damit als Vertragspartner die entsprechende vertragliche Abwicklung dieser Beauftragungen wahrzunehmen und sicher zu stellen. Die jeweiligen Organe sind aufgrund ihrer Organfunktion für das wirtschaftliche Fortkommen der ausgegliederten Unternehmen handelsrechtlich und zivilrechtlich verantwortlich und haftbar.

Es gab bzw. gibt daher von Seiten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus keine Anregungen, Aufträge, Weisungen in diesem Zusammenhang.

**Zu den Fragen 22 und 23:**

- Wie werden die Leistungen der jeweils von Ihnen vergebenen Beratungsaufträge dokumentiert?
- Wie erfolgte jeweils das Projektcontrolling?

Sämtliche Beauftragungsvorgänge und deren Ergebnisse werden, wie auch alle anderen Gegenstände der Verwaltungsführung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, selbstverständlich entsprechend der Geschäftsordnung des Ressorts, der Büroordnung sowie des ELAK-Organisationshandbuchs veraktet und dokumentiert. Eine Kontrolle der Leistungen erfolgt entsprechend den jeweils individuellen Vereinbarungen, jedoch spätestens im Rahmen der Abrechnung durch die jeweils zuständige Organisationseinheit.

**Zu den Fragen 24 bis 28:**

- In wie vielen Fällen wurde den Empfehlungen des jeweiligen Beratungsunternehmens gefolgt?
- Welche Kriterien neben Kosteneffizienz werden Ihrerseits den Beratungsunternehmen vorgegeben?
  - a. Geben Sie die Einbeziehung volkswirtschaftlicher Kriterien vor?
  - b. Geben Sie die Einbeziehung gesundheitspolitischer Kriterien vor?
  - c. Geben Sie die Einbeziehung umweltpolitischer Kriterien vor?
  - d. Geben Sie die Einbeziehung von gleichstellungspolitischen Kriterien vor?
  - e. Geben Sie die Einbeziehung von arbeitsmarktpolitischen Kriterien vor?
  - f. Geben Sie die Einbeziehung von Kriterien des ArbeitnehmerInnenschutzes vor?
  - g. Geben Sie sonstige Kriterien von allgemeinem Interesse vor?
- Auf welche Art werden die Kriterien von Ihnen vorgegeben?
- Inwiefern werden qualitative Kriterien (wie insbesondere ein breiterer Beratungsfokus) bei den Vergabekriterien von Ihnen bei der Vergabe berücksichtigt?
- Wenn den Empfehlungen nicht gefolgt wurde: aus welchen Gründen?

Zum Umgang mit Empfehlungen sowie zu allfälligen Kriterien sind keine allgemeinen Aussagen möglich. Die Vorgangsweise unterscheidet sich bei jeder Beauftragung.

**Zu den Fragen 29 bis 31:**

- Bei welchen Beratungsaufträgen kam es zu Kostenüberschreitungen?
  - a. Von 0 bis 5%?
  - b. Von 5% bis 10%?
  - c. Von 10% bis 20%?
  - d. Von 20% bis 30%?
  - e. Von 30% oder mehr?
- Welche Gründe haben die Kostenüberschreitung verursacht?
- Welche Kosten lagen bei jenen Projekten, die ihre Kosten überschritten, der Beauftragung zu Grunde und welche entstanden schlussendlich tatsächlich?

Im Regelfall kommt es zu keinen Kostenüberschreitungen. Es gibt dazu keine Statistiken oder dergleichen, die eine Beantwortung im Sinne der Fragenstellung ermöglichen.

Elisabeth Köstinger



